

BUCHFINKENSCHULE



Schulstraße 8
61250 Usingen - Eschbach
Tel. 06081 – 587870
Fax - 5878799
Mail: verwaltung@bfs.hochtaunuskreis.net
<http://buchfinkenschule.info>

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz (gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2) verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unserer Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Schulbesuch wieder möglich, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (nach Empfehlungen des RKI).

Attest erforderlich

Attest nicht erforderlich, Wiederzulassung zum Schulbesuch nach

	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
- Scabies (Krätze)	- Hepatitis A	- Keuchhusten	- Akute Gastroenteritis
- Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	7 Tage nach Auftreten des Ikterus od.	5 Tage	2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
- Tuberkulose	14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	- Scharlach,	- Meningitis
- Diphtherie	- Masern	- Streptokokkenangina	Nach Abklingen der Symptome
- Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien (EHEC) Enteritis	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	24 Stunden	
- Shigellose	- Mumps	- Kopflausbefall	
- Cholera	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Nach medizinischer Kopfwäsche	
- Typhus	- Windpocken		
- Paratyphus	7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen		
- Polio			
- Pest			
- VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)			

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (s. Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.

- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (s. Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

Bitte beachten Sie, dass eine Missachtung dieser Vorschriften mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden kann!

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG:

Tabelle 1:

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokkeninfektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien)	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A u. E
Mumps	Windpocken
	Verlausion

Tabelle 2:

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zur Schule erforderlich ist:

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

Tabelle 3:

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Schule so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Masern	Shigellose (Ruhr)
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A u. E